

daß kein solider Geschäftsbetrieb von nur einiger Bedeutung ohne Betriebscapital möglich ist und daß der Besitz eigenen Vermögens gerade bei Agenten um so nothwendiger wird, als denselben häufig größere Summen fremden Eigenthums anvertraut werden, die bei der Mittellosigkeit der Agenten, wie die Erfahrung leider vielfach gelehrt hat, sehr gefährdet erscheinen.

Ueber den von den Petenten weiter hervorgehobenen, in der Agentenverordnung als nothwendig erkannten Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte haben in der Kammer, bevor die Frage durch die Annahme des bereits mitgetheilten Zusatzes zu §. 9 ihre Erledigung fand, so weitläufige Verhandlungen stattgefunden, daß die Deputation keine Veranlassung findet, sich über diesen Gegenstand nochmals ausführlich zu äußern.

Gleiches gilt von der weiteren Bemerkung, daß Concessionsbehörden ungerechtfertigte Bevorzugungen eintreten lassen oder die nothwendige Zahl der Agenten nicht beurtheilen könnten. Diese Bedenken sind ebenfalls Gegenstand der Verhandlung gewesen und es kann auf dieselben den mehrerwähnten Kammerbeschlüssen gegenüber ein weiterer Werth nicht mehr gelegt werden.

Auch die gerügte Widerruflichkeit der Concession gehört nach §. 9 des Gewerbegesetzes zur Competenz der Concessionsbehörde, die Deputation ist aber auch materiell mit dieser wichtigen Sicherheitsmaaßregel einverstanden, denn ohne dieselbe würde die Controle theilweise unwirksam werden.

Wenn Petenten ferner beklagen, daß sie durch die Verordnung vom 5. November 1859 für die unredlichen Handlungen ihrer Untergebenen verantwortlich gemacht werden, so muß die Deputation daran erinnern, daß jeder andere Geschäftstreibende derselben Verantwortlichkeit unterliegt und ein Grund, gerade bei den Geschäftsgenten diesfalls eine Ausnahme zu machen, nirgends nachgewiesen ist. Es scheint vielmehr im öffentlichen Interesse wünschenswerth, daß den Geschäftsgenten mindestens bei wiederholten, groben Vergehungen ihrer Untergebenen die Concession entzogen werden kann, weil außerdem unsolide Agenten ihre unverantwortlichen Untergebenen zur Uebervorthellung des Publikums gebrauchen könnten.

Die Regierung wird übrigens nach den der Deputation gemachten Zusicherungen bemüht sein, in der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz den Geschäftsgenten alle diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Publikums irgend zulässig sind und zu diesem Zweck die das Agenturwesen betreffende Verordnung vom 5. November 1859 auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer anderweiten Ordnung und resp. Revision unterwerfen.

Vermag die Deputation nach allem Vorstehenden den Beschwerden der Petenten nicht beizustimmen, so bleibt nur noch die Prüfung der in der Eingabe angeführten Behauptung übrig, daß die Verordnung vom 5. November 1859 nach den §§. 27, 28 und 37 der Verfassungsurkunde nicht ohne ständische Zustimmung erlassen werden durfte, weil die erwähnte Verordnung neue, über die Freiheit der Person gebietende Vorschriften enthalte und ein bisher freies Gewerbe mit Abgaben und anderen Leistungen beschwere.

Die Deputation kann füglich die Frage übergehen, ob in der Verordnung vom 5. November 1859 überhaupt eine Beschränkung der durch §§. 27 und 28 garantirten Freiheiten enthalten ist, weil diese Freiheiten, wie auch Petenten

anerkennen, jedenfalls durch Gesetze beschränkt werden können, im vorliegenden Falle also lediglich die Frage zu beantworten ist, ob die Regierung berechtigt war, die Verordnung vom 5. November 1859 anstatt eines wirklichen Gesetzes zu erlassen. Hiernach würde aber die Beschwerde der Petenten nicht ausschließlich auf Grund der angezogenen Paragraphen, sondern nur in Verbindung mit §§. 86 und 87 der Verfassungsurkunde zu beurtheilen sein.

Noch weniger vermag die Deputation in der erwähnten Verordnung einen Widerspruch gegen die Bestimmungen des §. 37 der Verfassungsurkunde zu erblicken, weil derselbe lediglich von Abgaben und Leistungen handelt, eine neue, durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen nicht bereits vorgeschriebene Abgabe oder Leistung aber von den Geschäftsgenten nicht verlangt worden ist.

Wahrscheinlich halten Petenten die ihnen auferlegte Caution nach §. 37 für unzulässig, allein aus Ueberschrift und Inhalt dieses Paragraphen ist leicht erkennbar, daß in demselben nur von solchen Leistungen die Rede ist, welche den Character einer Abgabe oder eines vom Staate verlangten Dienstes tragen, die Deputation vermag aber in keiner der durch die Agentenverordnung auferlegten Beschränkungen eine derartige Leistung zu erkennen.

Könnte also die Deputation der versuchten Beweisführung der Petenten auch hierin nicht beistimmen, so entstanden ihr gleichwohl lebhaftere Zweifel über die Uebereinstimmung der Verordnung vom 5. November 1859 mit den bereits angezogenen §§. 86 und 87 der Verfassungsurkunde. Es erschien deshalb nothwendig, diesfalls mit der Regierung in Vernehmen zu treten und die Deputation erhielt dabei zunächst nachstehende Mittheilung über die dem Erlasse der Verordnung vorausgegangenen Erwägungen:

„Dem Erlasse der Verordnung vom 5. November 1859, die gewerbliche Betreibung von Agentengeschäften betreffend, sind viele und von den verschiedensten Seiten gekommene Anregungen zu einer allgemeinen Regulirung des Agentenwesens für das ganze Land vorausgegangen.

Schon im Jahre 1829 ging der damaligen Landesregierung ein in diesem Sinne gestellter Antrag des Magistrats zu Leipzig zu, und sämtliche Kreishauptmannschaften, sowie die Polizeibehörden der großen Städte, von welchen hierüber gutachtlicher Bericht erfordert wurde, riethen dazu, beschränkende Maaßregeln gegen das Agentenwesen, welches damals hauptsächlich in der Form der „Geschäftscomptoirs“ zur Erscheinung kam, zu ergreifen, insbesondere die Betreibung der Agentur gesetzlich an behördliche Concession zu knüpfen.

Derartige Anträge wiederholten sich im Jahre 1853 Seiten der Kreisdirectionen zu Budissin und Leipzig und weiter Seiten der letztern im Jahre 1856, beziehentlich auf Anregung durch die Unterbehörden.

Bei allen diesen Gelegenheiten wurde von allen Seiten übereinstimmend darauf Bezug genommen, daß ein großer Theil der vorhandenen Agenten Leute von unsolidem Character und beziehentlich ungenügender Bildung seien, bei dem ungebildeten und leichtgläubigen Theile des Publikums aber, dem sie in ihren Verhältnissen näher stünden, als rechtskundige Geschäftsleute sich trotzdem in Vertrauen zu setzen wußten und nun die sich an sie Wendenden theils übervorthellten, theils unwissentlich in Schaden brächten. Namentlich hatte sich gezeigt, daß seit dem Jahre 1848 die Zahl der Agenten außerordentlich gestiegen war. Auch das unredliche Ge-